

Hinweise für Heilpraktiker zur Behandlung von Krebspatienten

Besprechung der Entscheidung OLG München, Urteil vom 25.03.2021, Az. 1 U 1831/18

Der BDHN e.V. hat Sie kürzlich über ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts München v. 25.03.2021, Az. 1 U 1831/18 informiert. Unter Umständen haben Sie auch in den Medien hiervon gehört. In der Entscheidung ging es um ein zivilrechtliches Verfahren gegen eine Heilpraktikerin, welche eine Krebspatientin mit Schlangengift behandelt hat. Die Patientin ist an der Krebskrankheit verstorben. Der Sohn der Patientin hat die Heilpraktikerin daraufhin auf Schmerzensgeld und Unterhalt in Anspruch genommen.

Der Prozess bzw. das Urteil hat in den Medien sehr große Wellen geschlagen (vgl. etwa www.stern.de/gesundheit/muenchen-vater-verklagt-heilpraktikerin-nach-krebstod-seiner-frau-30354180.html, www.bild.de/regional/muenchen/muenchen-aktuell/schlangengift-statt-chemotherapie-heilerin-muss-schmerzensgeld-zahlen-75863376.bild.html, www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-heilpraktikerin-krebs-schlangengift-urteil-1.5246423) und in der Heilpraktikerschaft zur großer Verunsicherung geführt.

Beim BDHN gingen nach Bekanntwerden des Urteils zahlreiche Anfragen dazu ein, ob und wie man angesichts des Urteils noch Krebspatienten behandeln darf und soll. Ich möchte die aktuelle Entscheidung nutzen, um ein weiteres Mal die Grundsätze zu besprechen, welche für Heilpraktiker bei der Behandlung von Krebspatienten wichtig sind, auch und gerade im Hinblick auf die aktuelle Entscheidung des OLG München. Gleichzeitig verweise ich auch auf meinen Beitrag im BDHN-Teil des Praxismagazins Nr. 10/2019, wo ich diese Thematik bereits aufgegriffen habe.

Das Gericht betont, dass es einem Heilpraktiker nicht zusteht, einem Patienten davon abzuraten, eine schulmedizinische Therapie in Anspruch zu nehmen. Das Gericht geht sogar einen Schritt weiter. Demnach ist der Heilpraktiker sogar aktiv verpflichtet, den Patienten auf die Folgen hinzuweisen, die sich aus dem Abbruch einer schulmedizinischen Behandlung ergeben können. Der Heilpraktiker ist demnach verpflichtet, den Patienten auch über schulmedizinische Behandlungsmethoden zu beraten (d. h. über Alternativen zu seiner Behandlungsweise). So führt das OLG München in der Entscheidung aus:

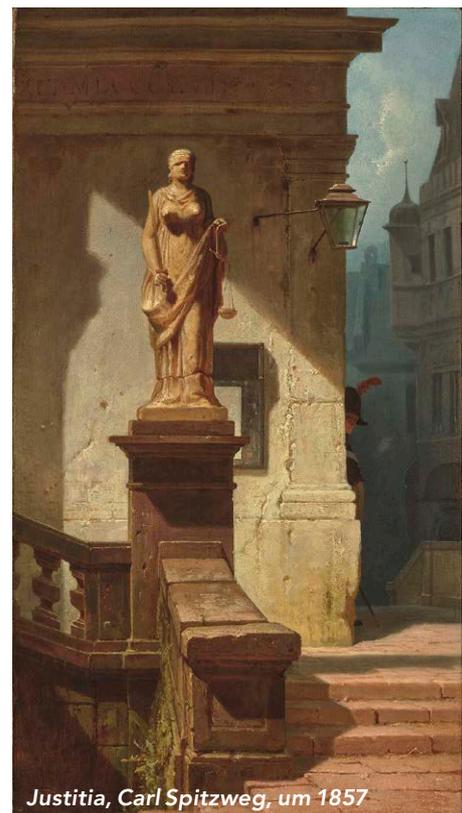
Die Beklagte hätte in der Zeit zwischen 05.06.2015 und 09.06.2015 der Mutter des

*Klägers mit Nachdruck widersprechen müssen, als diese ankündigte, die Strahlentherapie abbrechen. Nach dem 09.06.2015 und bis 29.06.2015 hätte sie aktiv und dringend zuraten müssen, die abgebrochene Strahlentherapie wieder aufzunehmen. Dabei ist dieser Zeitraum insgesamt zu betrachten und es kommt nicht auf die einzelnen Äußerungen im E-Mail-Verkehr oder am Telefon zu bestimmten Tagen an. **Denn das Unterlassen der Beklagten hat sich Tag für Tag fortgesetzt – anders ausgedrückt: Die Beklagte hätte jederzeit und wiederholt in dem beschriebenen Sinn auf die Patientin einwirken müssen.***

Als einen Kernvorwurf sieht das Gericht den Umstand an, dass die Heilpraktikerin in dem Fall es hingenommen hat, dass sich die Patientin gegen die aus Sicht des Gerichts „einzig sinnvolle Behandlung“ entschieden hat, womit eine schulmedizinische Krebstherapie gemeint ist. Hieraus ergibt sich letztlich, dass ein Heilpraktiker auch verpflichtet ist, einen Krebspatienten (ggf. wiederholt) auf die schulmedizinische Krebstherapie hinzuweisen und darauf zu „drängen“, dass der Patient eine solche in Anspruch nimmt bzw. nach einem Abbruch wieder aufnimmt. Das Gericht führt aus:

Die Beklagte durfte es nicht einfach so hinnehmen, dass sich ihre Patientin gegen die einzig sinnvolle Behandlung entschieden hatte. Die Patientin suchte ja gerade nach alternativen Heilmethoden, hatte den Glauben an die „Schulmedizin“ verloren und vertraute der Beklagten (und anderen Beteiligten), sie auf diesem Weg zu begleiten. Gerade hierin liegt der zentrale Vorwurf gegen die Beklagte begründet.

Das Gericht betont auch, dass alternative Heilmethoden außerhalb der Schulmedizin (jedenfalls die in der Entscheidung streitgegenständliche „Horvi-Therapie“) gerade bei Krebspatienten keine echte „Alternative“



Justitia, Carl Spitzweg, um 1857

Abbildung © Wikipedia gemeinfrei

darstellen, jedenfalls dann, wenn es für solche Behandlungsmethoden keine evidenzbasierten Beweise gibt.

Weiter erscheint die Sinnhaftigkeit einer Horvi-Therapie von vorneherein zweifelhaft. Sie soll sich zwar seit 50 Jahren in der Praxis bewährt haben, wofür einige 100 Erfahrungsberichte über einzelne Fälle sprechen, jedoch gibt es keine unabhängigen klinischen Studien (Gutachten, Seite 9); in der Literatur wird die Therapie von verschiedenen Autoren ausdrücklich nicht als eine gültige Alternative zu etablierten Verfahren angesehen (Gutachten, Seite 9). **Ihre Evidenz ist nicht belegt (Anhörung vom 07.05.2020, Seite 7). Sie durfte jedenfalls im Zustand der Frau Hö., anders als vielleicht sonst einmal nicht als alleinige Therapie für ausreichend angesehen werden, sondern die Patientin brauchte eine medizinische Behandlung.** Die entsprechende Beratung der Patientin war nach den für Heilpraktiker geltenden Maßstäben ausführlich zu dokumentieren und nicht so aufzuklären, war ein Fehler (Anhörung vom 07.05.2020, Seite 5). Es mag so sein, dass, wie die Beklagte anführt, die von ihr angewendeten Methoden von vorneherein jeglicher Evidenz entbehren und gerade darin der Unterschied zu den Behandlungsansätzen der „Schulmedizin“ liegt. Das verkennt den Anspruch, dem die Beklagte als ausgebildete und geprüfte Heilpraktikerin entsprechen muss, was der Sachverständige überzeugend ausgeführt hat. Sie nimmt gegenüber ihren Patienten Vertrauen in

Anspruch, die auf dieser Grundlage davon ausgehen dürfen, die Beklagte könne ihnen – anders als ein Mediziner, aber wirksam – helfen. Anders mag es sich bei einem schamanischen Heiler oder ähnlichen „Therapeuten“ verhalten.

Das Gericht betont auch, wie wichtig es ist, dass ein Heilpraktiker sich mit den Methoden, deren er sich zur Behandlung seiner Patienten bedient, ausreichend vertraut machen muss, d. h. er muss in der Lage sein, diese Methoden lege artis anzuwenden.

Es bestehen bereits Zweifel daran, ob die Beklagte hinreichend qualifiziert war, die naturheilkundliche Betreuung einer onkologisch erkrankten Patientin auch nur im Sinne einer Begleittherapie zu übernehmen (Gutachten, Seite 8). Die relevante Fortbildung lag zum Zeitpunkt der Behandlung zehn Jahre zurück und hatte (nur) ca. 8 Stunden inklusive Pausen betragen. Auch sonst hatte die Klägerin seit ihrer Ausbildung außer einer Fortbildung in Humoralpathologie/Regenatherapie im Jahr 2004/2005 mit einem Umfang von ca. 28 Stunden keine weiteren Fortbildungen in den relevanten Bereichen mehr gemacht. Der Sachverständige schätzt den gesamten Umfang der Ausbildung als gering ein (Gutachten, Seite 8).

Hieraus wird auch deutlich, wie wichtig eine gute Ausbildung für Heilpraktiker ist und auch regelmäßige Weiterbildungen. Das gilt nicht nur, aber gerade bei der Behandlung von Krebspatienten. Wie Sie der Entscheidung entnehmen können, kann es im Rahmen eines Haftungsprozess wichtig sein, den Nachweis darüber zu führen, ob und wie Sie sich regelmäßig fortbilden.

Aus dem Urteil geht allerdings hervor, dass ein Heilpraktiker einen Krebspatienten durchaus behandeln darf, allerdings ergänzend zu einer schulmedizinischen Behand-

lung. Eine solche Therapie ist aber begleitend zu einer schulmedizinischen Krebstherapie durchzuführen und nicht ersetzend. So führt das Gericht aus:

Dabei hätte sich die Mutter des Klägers nicht zwischen der medizinischen Behandlung und alternativen Behandlungsmethoden entscheiden müssen, sondern Letztere hätten begleitend fortgeführt werden können (Gutachten, Seite 15). Die Beklagte hätte sich also nicht einmal aus der Behandlung zurückziehen müssen.

Als allgemeine Hinweise lassen sich für Heilpraktiker, welche Krebspatienten behandeln, folgende Punkte festhalten:

- Der Patient eines Heilpraktikers darf nicht im Glauben gelassen werden, dass seine Behandlung eine schulmedizinische Behandlung durch einen Arzt ersetzt.
- Auch wenn sich der Patient sich bewusst gegen eine schulmedizinische Behandlung entscheidet, muss der Heilpraktiker den Patienten über die Möglichkeit einer schulmedizinischen Behandlung aufklären, auch wiederholt.
- Der Heilpraktiker muss den Patienten, soweit erforderlich, dazu „drängen“ eine schulmedizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen bzw. die schulmedizinische Therapie wieder aufzunehmen.
- Eine Krebstherapie sollte durch den Heilpraktiker nur ergänzend zu einer schulmedizinischen Behandlung durchgeführt werden, sie darf diese nicht ersetzen.
- Ein Heilpraktiker muss in der Lage sein, Krebskrankheiten zu diagnostizieren, auch und gerade mit allgemein anerkannten Diagnoseverfahren.

- Der Heilpraktiker muss sich stets der Gefahr bewusst sein, die sich daraus ergeben kann, dass der Patient nicht rechtzeitig medizinische Hilfe eines Arztes bekommt.
- Der Patient sollte vor Beginn der Behandlung gesondert darüber aufgeklärt werden, was die Behandlung eines Krebspatienten durch einen Heilpraktiker leisten kann – und was nicht. Der BDHN e.V. hat Ihnen hierzu das Muster eines Aufklärungsbogens in einer Rundmail geschickt. Sie können den Aufklärungsbogen auch nochmals in der BDHN-Geschäftsstelle anfordern.
- Die Behandlung muss sehr sorgfältig in der Patientenakte dokumentiert werden, insbesondere die Aufklärung des Patienten (diese sollte schriftlich erfolgen) sowie der Behandlungsverlauf.

Auch wenn die Behandlung von Krebspatienten immer wieder medizinische und auch rechtliche Fragen aufwirft, sollten Sie sich immer bewusst sein, dass gerade bei Krebspatienten in keinem Fall die Schulmedizin gegen die Naturheilkunde „ausgespielt“ werden darf. Es geht bei solchen Patienten ausschließlich darum, diesem eine möglichst gute Therapie zu bieten. Gerade diesen Punkt sollten Sie bei der Behandlung von Krebspatienten bedenken.



Michael Dligatch
Verbandsanwalt
des BDHN e. V.

Empfehlung, die sich lohnt

Viele unserer Mitglieder sind auf Empfehlung in unseren Berufsverband BDHN e. V. eingetreten. Dies wollen wir auch weiterhin mit einer **Prämie von € 30,-** vergüten.



Das Neumitglied sollte auf das Antragsformular unbedingt schreiben:

Empfohlen (oder geworben) von:

Vielen Dank für Ihr Vertrauen zum BDHN e. V.!

Aktuelle Informationen des BDHN online unter:

www.bdhn.de